

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Leistungsgrundlagen) der KAPAGESA GmbH

Stand: November 2016

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten zwischen der KAPAGESA GmbH (nachfolgend KAPAGESA) und den Auftraggebern von KAPAGESA (nachfolgend VERTRAGSPARTNER) für die von KAPAGESA angebotenen Beratungsleistungen. Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Leistungen gegenüber demselben VERTRAGSPARTNER, ohne dass KAPAGESA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Dabei gelten die AGB zu einem Angebot jeweils in der Fassung, die zum Angebotsdatum aktuell ist.

1.2. Leistungen und Angebote von KAPAGESA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB im Zusammenhang mit den jeweiligen Angeboten/Verträgen. Mit Angebotsannahme/Vertragsschluss erkennt der VERTRAGSPARTNER diese AGB als verbindlich an. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch von KAPAGESA nicht Vertragsinhalt. Ihnen wird hiermit vorsorglich widersprochen.

1.3. Änderungen dieser AGB werden dem VERTRAGSPARTNER schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der VERTRAGSPARTNER einer mitgeteilten Änderung nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der VERTRAGSPARTNER im Falle der Änderung der AGB gesondert schriftlich hingewiesen.

2. Leistungsgegenstand

2.1. KAPAGESA erbringt projektbezogene Beratungs- und Dienstleistungen (z.B. technisches Controlling) für den VERTRAGSPARTNER, die nach Art und Umfang im Angebot/Vertrag festgehalten werden. Das Angebot/der Vertrag legt des Weiteren die voraussichtliche Projektdauer und die Höhe und Art der Vergütung und alle Nebenleistungen fest.

2.2. KAPAGESA führt die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und frei durch und unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben seitens des VERTRAGSPARTNERS keinen Weisungen. Gegenüber Mitarbeitern vom VERTRAGSPARTNER hat KAPAGESA keinerlei Weisungsbefugnis.

2.3. KAPAGESA ist berechtigt, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) einzusetzen. Die von KAPAGESA eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum VERTRAGSPARTNER und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit von KAPAGESA eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des VERTRAGSPARTNERS erbringen.

3. Vertragsschluss

3.1. Angebote von KAPAGESA sind freibleibend.

3.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KAPAGESA oder durch die Aufnahme der Tätigkeit durch KAPAGESA zustande.

4. Zeit und Ort der Tätigkeit

4.1. Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort von KAPAGESA werden im Angebot/Vertrag geregelt.

5. Art und Umfang der Leistungen

5.1. Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgeblich dafür sind:

- Vertrag (inklusive Angebot, Leistungsbeschreibung, sonstige Anlagen),
- AGB KAPAGESA,
- Deutsches Recht.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

6. Mitwirkungspflichten des VERTRAGSPARTNERS

6.1. Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner, die entweder im Angebot/Vertrag festgehalten oder im Anschluss an den Vertragsschluss verbindlich mitgeteilt werden. Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

6.2. Der VERTRAGSPARTNER hat die Dienst- und/oder Beratungsleistungen von KAPAGESA durch erforderliche Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird KAPAGESA insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern von KAPAGESA zu den Geschäftszeiten des VERTRAGSPARTNERS im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der VERTRAGSPARTNER die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen im für die Leistungserbringung durch KAPAGESA erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.

6.3. Die vom VERTRAGSPARTNER zu erbringenden Mitwirkungspflichten stellen echte Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Sollte der VERTRAGSPARTNER seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht zu vereinbarten Terminen nachkommen, so verschieben sich die für KAPAGESA im jeweiligen Angebot/Vertrag einmal festgelegten Termine um die Anzahl von Kalendertagen, um die die Mitwirkungshandlung verspätet erfolgt. Erfolgt die Mitwirkungshandlung mehr als sieben (7) Kalendertage verspätet, verschieben sich die von KAPAGESA vereinbarten Termine um zusätzliche zehn (10) Werktage, die seitens des VERTRAGSPARTNERS zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Arbeiten eingeräumt werden. Bei einer Verzögerung von mehr als zehn (10) Tagen ist KAPAGESA zudem zur Geltendmachung aller mit der Verzögerung insgesamt entstehenden Vorhaltekosten (Personal etc.) berechtigt.

7. Vergütung und Nebenkosten

7.1. Die Vergütung von KAPAGESA erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich nach Zeitaufwand entsprechend des aktuellen Honorarverzeichnisses. Reisezeiten werden gesondert vergütet.

7.2. Die Höhe der Vergütung (Zeit- bzw. Tagessätze) basiert auf dem jeweils aktuellen Honorarverzeichnis (gültig am Tag der Auftragsbestätigung) der KAPAGESA, soweit im Angebot/Vertrag zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

7.3. KAPAGESA ist berechtigt, die üblichen oder listenmäßigen Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. KAPAGESA wird diese Preiserhöhungen schriftlich oder per E-Mail mit einem Vorlauf von drei (3) Monaten bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der VERTRAGSPARTNER bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% der bisherigen Sätze, so ist der VERTRAGSPARTNER berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten

Preise berechnet. Eine Erhöhung der Preise innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.

7.4. Die zwischen KAPAGESA und dem VERTRAGSPARTNER vereinbarte Vergütung versteht sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.5. Der VERTRAGSPARTNER trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den VERTRAGSPARTNER weiter berechnet wird, kann KAPAGESA eine Handling Fee in Höhe von 15 % erheben.

7.6. Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von KAPAGESA getroffen, deren Erbringung der VERTRAGSPARTNER nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der VERTRAGSPARTNER die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von KAPAGESA für ihre Leistung verlangten Vergütungssätze als üblich.

7.7. Vom VERTRAGSPARTNER zu vertretende Wartezeiten von KAPAGESA werden wie Tätigkeitszeiten vergütet.

8. Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

8.1. KAPAGESA erstellt, sofern keine andere vertragliche Regelung besteht, monatlich nachträglich Rechnungen und weist den erbrachten Zeitaufwand auf Verlangen vom VERTRAGSPARTNER durch branchenübliche Leistungsnachweise nach. In den von KAPAGESA erstellten Rechnungen wird neben der Vergütung, den Nebenkosten und Auslagen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen.

8.2. Vergütungen für Leistungen von KAPAGESA sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort mit Leistungserbringung durch KAPAGESA fällig und sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung durch KAPAGESA zahlbar.

8.3. Bei Zahlungsverzug berechnet KAPAGESA Zinsen in der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gesetzlich für den Zahlungsverzug bestimmten Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens und der gesetzlich vorgesehenen Verzugs pauschale bleibt vorbehalten.

8.4. Der VERTRAGSPARTNER kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder an solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist zudem nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.

8.5. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VERTRAGSPARTNERS bekannt, ist KAPAGESA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Diese Pflicht zur Leistung einer Vorauszahlung betrifft in diesem Fall auch vereinbarte Erfolgsprämien und an sich als gestundet vereinbarte Vergütungsbestandteile. Sofern im Zeitpunkt eines Vorauszahlungsverlangens eine Erfolgsprämie der Höhe nach noch nicht fest steht oder die Voraussetzungen der Prämie noch nicht vorliegen, wird KAPAGESA den zu leistenden Vorauszahlungsbetrag angemessen bestimmen und zur Zahlung mitteilen. Bis zum Erreichen der Voraussetzungen der Erfolgsprämie/Feststehen der genauen Höhe wird KAPAGESA den Betrag auf einem gesonderten Konto verwahren. Auf Anfordern des VERTRAGSPARTNERS und auf dessen Kosten kann die Vorauszahlung einer Erfolgsprämie auf ein Treuhandkonto eines Notars oder Rechtsanwalts geleistet und eine entsprechende Vereinbarung zur unwiderruflichen Weiterleitung an KAPAGESA bei Erreichen der Voraussetzungen getroffen werden.

8.6. Werden angefragte Vorauszahlungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, kann KAPAGESA von diesem Vertrag zurücktreten oder das Vertragsverhältnis innerhalb

von zwei (2) Wochen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.7. Ein Anspruch auf Rückzahlung von gemäß Ziffer 8.5. vorausgezählten Beträgen besteht nur, wenn die Erreichung des vertraglich vereinbarten Ergebnisses durch KAPAGESA aufgrund von Ursachen unterblieben ist, die KAPAGESA zu vertreten hat.

9. Änderungsverfahren

9.1. Der VERTRAGSPARTNER kann die Änderung der von KAPAGESA nach dem jeweiligen Angebot/Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen verlangen. Das Änderungsverlangen wird vom VERTRAGSPARTNER in Textform unterbreitet. KAPAGESA ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen vom VERTRAGSPARTNER ein Angebot für die Vertragsänderung abzugeben. KAPAGESA wird ein Änderungsverlangen vom VERTRAGSPARTNER daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen dies durchführbar ist und dem VERTRAGSPARTNER die Zustimmung oder Ablehnung so schnell wie möglich mitteilen.

9.2. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Dies wird in einer Nachtragsvereinbarung festgehalten.

9.3. Der VERTRAGSPARTNER hat sämtliche Kosten durch das Änderungsverlangen vom VERTRAGSPARTNER entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages und etwaige Ausfallzeiten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Tätigkeiten von KAPAGESA im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch vom VERTRAGSPARTNER mit dem im Angebot/Einzelvertrag vereinbarten Vergütungssatz zu vergüten.

10. Datenschutz

10.1. KAPAGESA sowie seine Erfüllungsgehilfen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person sowie auf alle Schutzmaßnahmen dieser Angaben. KAPAGESA ist insbesondere verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.

10.2. Die geltenden Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu beachten.

10.3. Diese Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus.

11. Verschwiegenheitspflicht, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheit und/oder Vorgänge der Vertragsparteien, insbesondere Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der VERTRAGSPARTNER schriftlich genehmigt hat, sowie Informationen, die der VERTRAGSPARTNER ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die ihm bereits vorher bekannt waren. Ausgenommen ist zudem die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Weitergabe von Daten an öffentliche Stellen im Rahmen beispielsweise von behördlichen Verfahren.

11.2. KAPAGESA verpflichtet sich, sämtliche KAPAGESA zur Verfügung gestellten sowie von KAPAGESA im Rahmen der Zusammenarbeit selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz von

KAPAGESA befinden und die die Angelegenheiten des VERTRAGSPARTNERS betreffen. KAPAGESA gibt nach Beendigung des Vertrages sämtliche vom VERTRAGSPARTNER an KAPAGESA überlassene Unterlagen an den VERTRAGSPARTNER nach dessen Aufforderung auf dessen Kosten zurück. Erfolgt seitens des VERTRAGSPARTNERS binnen drei (3) Jahren keine Aufforderung an KAPAGESA zur Rückgabe der Unterlagen, ist KAPAGESA zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt. KAPAGESA ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und soweit diese zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und/ oder Dokumentation benötigt werden.

11.3. Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).

11.4. Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichtet.

12. Gewährleistung für qualitative Leistungsstörungen

12.1. Wird die im Einzelvertrag vereinbarte Beratungs- und/oder Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat KAPAGESA dies zu vertreten, so erbringt KAPAGESA die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den VERTRAGSPARTNER innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Voraussetzung ist eine Rüge des VERTRAGSPARTNERS, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntnis von der nicht vertragsgemäßen fehlerhaften Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von KAPAGESA zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom VERTRAGSPARTNER ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der VERTRAGSPARTNER berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12.2. Im Falle einer Kündigung im Sinne von Ziffer 12.1. hat KAPAGESA Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der VERTRAGSPARTNER innerhalb von vier (4) Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Für eine Nutzbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes genügt die rein theoretische Möglichkeit der Nutzung durch den VERTRAGSPARTNER.

12.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Auch in diesem Fall hat KAPAGESA Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der VERTRAGSPARTNER innerhalb von vier (4) Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

12.4. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des VERTRAGSPARTNERS für qualitative Mängel sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für KAPAGESA zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

13. Allgemeine Haftungsregelung, Vertretenmüssen

13.1. Die Haftung für qualitative Mängel ist unter den vorstehenden Ziffern 12. geregelt. Die Regelungen sind abschließend. Für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch KAPAGESA bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

13.2. Im Übrigen haftet KAPAGESA für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei von KAPAGESA oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von KAPAGESA im Rahmen dieses Vertrages leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von KAPAGESA gegenüber dem VERTRAGSPARTNER auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für KAPAGESA zurechenbare Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

13.4. Die Vertragsparteien legen eine Haftungsbegrenzung in der Summe je Haftungsfall im Einzelvertrag fest.

13.5. Soweit in einem Einzelvertrag eine Haftungsbegrenzung in der Summe je Haftungsfall nicht wirksam vereinbart worden ist (Ziffer 13.4.), gilt für jeden Einzelvertrag eine Haftungsbegrenzung je Haftungsfall in der Höhe der an KAPAGESA gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag zu leistenden Gesamtvergütung.

13.6. Die Pflicht zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Umsetzung des durch KAPAGESA erarbeiteten Beratungsergebnisses obliegt dem VERTRAGSPARTNER. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Datenschutzrechts, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und/ oder der speziellen Vorschriften zur Produktwerbung sowie eventuelle spezielle Vorschriften aus dem Tätigkeitsgebiet vom VERTRAGSPARTNER verstoßen. KAPAGESA wird den VERTRAGSPARTNER auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern diese bei der Vorbereitung/Umsetzung bekannt werden.

13.7. KAPAGESA haftet in keinem Fall wegen einer im Anschluss an die Beratung eingesetzten Sachaussage über Produkte und/oder Leistungen des VERTRAGSPARTNERS oder anderweitige Aussagen. Ebenfalls besteht keine Haftung von KAPAGESA für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen eines Vertrages mitgeteilten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeption, Entwürfe etc. Die Prüfung von Rechtsfragen ist ausdrücklich nicht Aufgabe von KAPAGESA und obliegt ausnahmslos dem VERTRAGSPARTNER.

13.8. Im Falle eines von KAPAGESA zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet KAPAGESA für den Wiederherstellungsaufwand nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der VERTRAGSPARTNER regelmäßige Datensicherung durchführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können bzw. der Umfang möglicher Verluste so auf ein Minimum beschränkt wird. Daten sind in diesem Zusammenhang durch den VERTRAGSPARTNER täglich zu sichern. Als durch den VERTRAGSPARTNER zu sichernde Daten zählen neben den Daten des VERTRAGSPARTNERS insbesondere alle aus der Kommunikation in Informations- und Kommunikationsmedien (Internet etc.) aufgenommenen Daten (Kundendaten, Nutzerdaten, Bestelldaten etc.), unabhängig davon, wo das Speichermedium aufgestellt ist.

13.9. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KAPAGESA die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unwetter, Terrorismus usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Dritten Leistungserbringern von KAPAGESA eintreten – hat KAPAGESA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

14. Verjährung

14.1. Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen (Ziffer 12.) sowie die vertraglichen Haftungsansprüche (Ziffer 14.) verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KAPAGESA, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

15. Übertragung von Nutzungsrechten

15.1. Soweit KAPAGESA im Rahmen der Leistungserbringung durch KAPAGESA ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes Arbeitsergebnis spezifisch für VERTRAGSPARTNER schafft/neu erstellt, räumt KAPAGESA dem

VERTRAGSPARTNER zeitlich und räumlich unbeschränkt ein einfaches Nutzungsrecht an dem Werk ein und gestattet dem VERTRAGSPARTNER, das Werk vertragsgemäß zu nutzen.

15.2. Der VERTRAGSPARTNER steht insbesondere dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von KAPAGESA gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen ausschließlich für die eigenen Zwecke vom VERTRAGSPARTNER verwendet werden.

15.3. An den von KAPAGESA für die Leistungserbringung gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden rechtlich geschützten Leistungen steht dem VERTRAGSPARTNER das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. KAPAGESA verpflichtet sich, keine Materialien (Komponenten, Grafiken, Elemente, Vorlagen, Konzepte, Ideen und Ähnliches) zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.

15.4. Die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Leistungserbringung erstellte, urheberrechtlich geschützten Werke ist durch die Vergütung für die Leistungserbringung abgegolten. Die Rechteübertragung erfolgt mit vollständiger Zahlung der jeweils für eine Leistung vereinbarten Vergütung durch den VERTRAGSPARTNER.

16. Vertragsdauer und Kündigung; Verringerung des Auftragsvolumens

16.1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

16.2. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht (8) Wochen gekündigt werden, wenn besondere betriebliche Gründe des VERTRAGSPARTNERS dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung von KAPAGESA wie folgt: für die bis zum kündigungsbedingten Vertragsende geleisteten Dienste von KAPAGESA ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als KAPAGESA dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

16.3. Als eine vorzeitige Kündigung im Sinne dieser Regelung rechtfertigende besondere betriebliche Gründe kommen nur Gründe in Betracht, die unzweifelhaft erkennen lassen, dass der VERTRAGSPARTNER die vertragsgemäße Leistung von KAPAGESA aufgrund eines nach der Beauftragung von KAPAGESA in seinem Unternehmen durch eine Außeneinwirkung eingetretenen Umstands auf keinen Fall mehr in irgendeiner Form wird einsetzen/nutzen können. Die Regelung des § 627 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

17. Treuepflichten

17.1. Der VERTRAGSPARTNER und KAPAGESA verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, während der Auftragsdurchführung sowie nach Beendigung der Zusammenarbeit keine in den Projekten beim VERTRAGSPARTNER eingesetzten Mitarbeiter von KAPAGESA abzuwerben, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen. Diese Regelung gilt für den VERTRAGSPARTNER sowie mit dem VERTRAGSPARTNER verbundene Unternehmen. Bei jedem Verstoß gegen die vorgenannten Vertragspflichten wird seitens des VERTRAGSPARTNERS eine Vertragsstrafe von EUR 30.000,00 fällig.

18. Sonstiges

18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen.

18.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, des Angebots/Vertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

18.4. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB und/oder Zusatzgrundlagen berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.